



Medienmitteilung

12. September 2006

Kinderrechte in Gefahr - Die Revisionen des Asyl- und Ausländergesetzes widersprechen klar dem Geiste der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes

Die Gesetzesrevisionen, die am 24. September 2006 vors Volk kommen, vernachlässigen das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ist jeder Mensch unter 18 Jahren, unabhängig ob einheimischer oder ausländischer Herkunft, dem Schutze dieses internationalen Abkommens unterstellt. Die Abstimmungsvorlagen werden diesem Grundprinzip nicht gerecht und berücksichtigen die Sonderstellung dieser Altersgruppe viel zu wenig. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) lehnt deshalb beide Vorlagen dezidiert ab.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) hat mit steigender Besorgnis die Revisionen des Asyl- und des Ausländergesetzes verfolgt und sich mit gezielten Empfehlungen wiederholt für die Wahrung der Rechte, die Chancengleichheit und die Integrationsperspektiven von ausländischen Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Leider wurden die Anliegen der Kommission nicht berücksichtigt. Die zur Abstimmung kommenden Vorlagen enthalten Verschärfungen, die dem Geist der Kinderrechtskonvention widersprechen. Es seien hier nur einige dieser Verschärfungen der Revisionen herausgegriffen.

Asylgesetz: Mit den neuen Nichteintretensgründen riskieren papierlose, aber schutzbedürftige Kinder und Jugendliche, vom Asylverfahren ausgeschlossen zu werden. Zudem erhalten nach geltendem Recht Kinder und Jugendliche mit Nichteintretensentscheiden keine Sozialhilfe mehr, sondern wie Erwachsene nur noch Nothilfe. Bereits diese Regelung ist im Lichte des besonderen Fürsorgeanspruchs gemäss KRK fragwürdig. Umso bedenklicher erscheint der EKKJ die Ausdehnung dieses Regimes auf Kinder und Jugendliche mit negativen Asylentscheiden, denn ein Kind braucht mehr als das tägliche Brot und ein Dach über dem Kopf. Schliesslich erlauben die verschärften Zwangsmassnahmen, einen Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren bis zu 1 Jahr in Haft zu nehmen; auch dies ein klarer Schritt gegen das Prinzip, nach welchem einem Jugendlichen die Freiheit nur als letztes Mittel und so kurz wie möglich entzogen werden darf.

Ausländergesetz: Ein Familiennachzug ist nur in den ersten fünf Jahren, oder wenn das Kind älter als 12 Jahre ist, innerhalb eines Jahres, und bei guten materiellen Voraussetzungen möglich. Kinder und Jugendliche aus ärmeren Verhältnissen haben aber genauso ein Recht, in der eigenen Familie aufzuwachsen, und dazu sind flexible Lösungen in Bezug auf Fristen und Bedingungen der Familienzusammenführung nötig.

Die EKKJ hat eine anwaltschaftliche Funktion für die Kinder und Jugendlichen. Im revidierten Asylgesetz und im neuen Ausländergesetz sind die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen einmal mehr hinten angestellt worden. Die Vorlagen tragen kaum etwas zur Verbesserung ihrer Situation bei und widersprechen Sinn und Geist der Kinderrechtskonvention. Deshalb lehnt die EKKJ beide Vorlagen ab.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFRAGEN

Weitere Auskünfte:

Tel. 043 243 92 22
Tel. 031 322 92 26

Anna Sax, Vizepräsidentin EKKJ
Marion Nolde, Sekretärin EKKJ, Bundesamt für Sozialversicherungen
E-Mail: ekkj-cfej@bsv.admin.ch / Internet: www.ekkj.ch